

# ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR IT-SERVICES

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für die IT-Services der unitverse GmbH, Christoph-Probst-Weg 4, 20251 Hamburg, Deutschland (nachfolgend „unitverse“) sind integraler Bestandteil der Vereinbarung über IT-Services. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche IT-Services von unitverse soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.2. Die Vertragsparteien vereinbaren jeweils Einzelaufträge. Hierzu schickt der Auftraggeber / die Auftraggeberin unitverse eine Anfrage, welche die gewünschte Dienstleistung im Detail, den Umfang der Dienstleistung und den gewünschten Zeitraum oder das gewünschte Datum beschreibt. unitverse übermittelt nach Prüfung der Anfrage ein Angebot an den Auftraggeber / die Auftraggeberin oder lehnt die Anfrage ab. Eine Verpflichtung von unitverse zum Abschluss von Einzelaufträgen besteht nicht. Entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers / der Auftraggeberin – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn unitverse eine Leistung durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

## 2. Leistungsgegenstand

2.1. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin gibt den Leistungsgegenstand der zu erbringenden IT-Services vor. Zu IT-Services, die unitverse anbietet, gehören beispielsweise insbesondere die IT-Beratung sowie der Verkauf, der Betrieb und die Installation, Einrichtung, Konfiguration, Pflege von Softwaresystemen. Die im Einzelnen zu erbringenden dienstvertraglichen IT-Services werden im jeweiligen Einzelauftrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart. unitverse erbringt die Services als Dienstleistungen.

## 3. Zusammenarbeit

3.1. unitverse und der Auftraggeber / die Auftraggeberin (nachfolgend: „Vertragsparteien“) arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen.

3.2. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin unterstützt unitverse bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, von Hard- und Software und sonstigen IT-Systemen sowie von Daten und Telekommunikationseinrichtungen und das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, soweit dies erforderlich ist. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin gewährt unitverse unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen, auf denen die Software installiert ist bzw. zu installieren ist. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin wird unitverse hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von unitverse in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Auftraggebers / der Auftraggeberin soweit erforderlich instruieren. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber / die Auftraggeberin auf eigene Kosten vor.

3.3. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software und ihre technischen Anforderungen (z.B. in Bezug auf Hardwareanforderungen, Betriebssystem, Datenbanken, Schnittstellen) zu informieren. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin sorgt dafür, dass die IT-Systeme den technischen Anforderungen genügen, insbesondere auch um eine Installation der Software durch unitverse zu ermöglichen. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin trägt das Risiko, dass die Software seinen / ihren Wünschen entspricht und für seine / ihre wirtschaftlichen Zwecke einsetzbar ist. Dem Auftraggeber / der Auftraggeberin obliegt es, sich vor Vertragsschluss über Zweifelsfragen durch Mitarbeiter von unitverse oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

3.4. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin testet die Software gründlich auf Störungsfreiheit bevor er / sie mit ihrer produktiven Nutzung beginnt. Etwaige Fehlermeldungen – auch solche während der produktiven Nutzung – müssen

schriftlich gegenüber unitverse erfolgen. Die Fehlermeldungen müssen das Problem genau beschreiben und für unitverse reproduzierbar sein.

3.5. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software nicht oder nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, können alle von unitverse im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, durch Backups gesichert sind.

3.6. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin ist allein dafür verantwortlich, die Eignung der IT-Services für seine / ihre Geschäftsabläufe zu bewerten und alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auftraggeberdaten und der Nutzung der IT-Services einzuhalten.

3.7. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin trägt etwaige Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner / ihrer Pflichten.

3.8. unitverse ist für den Auftraggeber / die Auftraggeberin als nicht-exklusiver Dienstleister tätig. Wettbewerbsverbote zu Lasten von unitverse bestehen nicht.

3.9. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, hat der Auftraggeber / die Auftraggeberin keinen Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung von Programm- oder Quellcodes von unitverse.

3.10. Sofern keine Leistungszeit vereinbart wird, legt unitverse diese in eigenem Ermessen fest.

3.11. Schwerwiegende unabwendbare Ereignisse wie insbesondere höhere Gewalt, Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, Stromausfälle, (vorübergehende) Zusammenbrüche der Infrastruktur, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

#### **4. Vergütung, Abrechnungsmodalitäten, Auslagen**

4.1. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarung.

4.2. Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3. Reisekosten (Bahn 1. Klasse, Flüge Economy, Pkw 30 Cent pro Km), Hotelkosten (pro Nacht bis zu EUR 140,00) und sonstige Spesen werden vom Auftraggeber / der Auftraggeberin auf Nachweis erstattet.

4.4. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.

#### **5. Leistungsänderungen**

5.1. Während der Durchführung eines Einzelauftrags können die Vertragsparteien jederzeit Änderungen, insbesondere der vereinbarten Services, Methoden und Termine vorschlagen.

5.2. unitverse wird einem Leistungsänderungsverlangen des Auftraggebers / der Auftraggeberin nachkommen, soweit die Erbringung der geänderten Leistung für unitverse möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin hat alle durch sein / ihr Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten und Leistungsverzögerungen. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung über Stundensätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach den üblichen Stundensätzen von unitverse berechnet.

## **6. Lizenzrechte des Auftraggebers / der Auftraggeberin**

6.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Nutzungsrechte für Software von Dritten nicht Gegenstand der von unitverse zu erbringenden Leistungen. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin hat die erforderlichen Nutzungsrechte eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu beschaffen. unitverse darf davon ausgehen, dass der Auftraggeber / die Auftraggeberin sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an sämtlicher Software hat, die unitverse installieren, einrichten, konfigurieren oder pflegen soll.

6.2. Soweit unitverse dem Auftraggeber / der Auftraggeberin Software oder sonstige schutzfähige Leistungsgegenstände überlässt (z.B. Schulungsunterlagen, Konzepte, Dokumentation) darf der Auftraggeber / die Auftraggeberin diese nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang nutzen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erhält der Auftraggeber / die Auftraggeberin hieran lediglich ein einfaches Nutzungsrecht (bei Software am Objektcode) für eigene betriebliche Zwecke und ohne Bearbeitungsrechte. Alle Eigentumsrechte und Exklusivrechte an schutzfähigen Leistungen der unitverse – insbesondere urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie mögliche Rechte an Erfindungen – stehen in dem gesetzlich zulässigen Umfang ausschließlich unitverse zu, auch soweit die Leistungen durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers / der Auftraggeberin entstanden sind.

## **7. Gewährleistung**

7.1. Soweit dem Auftraggeber / der Auftraggeberin nach den gesetzlichen Regelungen Gewährleistungsrechte zustehen, gelten diese nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

7.2. unitverse gewährleistet, dass eine von unitverse gehostete Softwareanwendung frei von Sachmängeln ist. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Abschnitt 7.3. Hat unitverse den Mangel auch nach Ablauf einer von dem Auftraggeber / der Auftraggeberin schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, kann der Auftraggeber / die Auftraggeberin kündigen. Ist die Tauglichkeit der gehosteten Softwareanwendung zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber / die Auftraggeberin das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Sind Gutschriften vereinbart, so ist mit ihnen das Recht zur Minderung der Vergütung abgegolten.

7.3. Bei vermieteter, verkaufter oder hergestellter Software und anderer Leistungsgegenstände beseitigt unitverse Sach- und Rechtsmängel dadurch, dass unitverse dem Auftraggeber / der Auftraggeberin nach seiner Wahl einen neuen, mangelfreien Stand der Leistung zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass unitverse dem Auftraggeber / der Auftraggeberin zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird unitverse nach eigener Wahl dem Auftraggeber / der Auftraggeberin entweder (i) das Recht verschaffen, die Leistung vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) die Leistung so zu ändern, dass der Verletzungsvorwurf entkräftet ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Auftraggebers / der Auftraggeberin dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

7.4. Keine der Vertragsparteien ist der anderen Vertragspartei für einen Ausfall oder eine Verzögerung ihrer Leistung im Rahmen des Vertrags verantwortlich, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt meint sämtliche Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Vertragspartei liegen, insbesondere Krieg, Terroranschläge, Pandemien (z.B. Corona), Naturkatastrophen, Unfälle, Arbeitskampfmaßnahmen; Handlungen Dritter oder amtliche, behördliche und/oder gerichtliche Maßnahmen, soweit diese nicht auf einem Verschulden der Vertragspartei beruhen, deren Leistung ausfällt oder verzögert ist.

7.5. Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln, die keine Schadensersatzansprüche oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zum Gegenstand haben, haben eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Der Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.6. Die Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richtet sich ausschließlich nach Ziffer 9.

## 8. Fristsetzungen

8.1. Vereinbarte Umsetzungsfristen und Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich und dienen lediglich als Planungsgröße. Verbindliche Termine müssen ausdrücklich in dem Einzelauftrag als solche vereinbart werden.

8.2. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers / der Auftraggeberin müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn bundeseinheitliche Werktage (ohne den Samstag) betragen.

## 9. Haftung

9.1. unitverse haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche aus zwingendem Produkthaftungsrecht, für eine Beschaffenheit, für die unitverse eine Garantie übernommen hat oder wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß dieser Ziffer 9 beschränkt.

9.2. Die Haftung von unitverse aus oder im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag ist für fahrlässiges Verhalten, unabhängig vom Rechtsgrund, der Höhe nach auf EUR 25.000,00 oder auf die Höhe der Vergütung für den Einzelauftrag beschränkt – je nachdem welcher Betrag höher ist. In jedem Fall haftet unitverse bei einfacher Fahrlässigkeit nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden. Gewinnausfallschäden werden nicht ersetzt. unitverse haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

9.3. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin wird unitverse von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegenüber unitverse in Zusammenhang mit einem Einzelauftrag geltend machen, soweit diese Ansprüche und/oder die Haftungshöhe über die Haftungsgrenzen nach Ziffer 9.1 und 9.2 hinausgehen.

9.4. Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 9 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organe von unitverse und deren verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sowie deren Mitarbeiter und Organe.

9.5. Bei einer Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder Garantieverprechen oder nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansonsten gilt für alle Ansprüche auf Gewährleistung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Auftraggebers / der Auftraggeberin bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.

## 10. Vertraulichkeit

10.1. Die Vertragsparteien werden alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei zeitlich unbegrenzt mit angemessener Sorgfalt vertraulich behandeln. „*Vertrauliche Informationen*“ sind sämtliche Informationen, die unitverse oder der Auftraggeber / die Auftraggeberin gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten zugunsten des Auftraggebers / der Auftraggeberin die Auftraggeberdaten und zugunsten unitverse die Vergütungsmodalitäten als Vertrauliche Informationen.

10.2. Eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung von Rechten, gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen oder zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Eine Weitergabe an verbundene Unternehmen und dem Berufsgeheimnis unterliegende Berater ist ebenfalls zulässig, soweit sichergestellt ist, dass diese ihrerseits die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 10.1 wahren.

10.3. Ziffer 10.2 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) von der empfangenden Vertragspartei ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Vertragspartei unabhängig erlangt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch die empfangende Vertragspartei allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (c) der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Vertragspartei von den vorstehenden Bestimmungen freigegeben sind.

## **11. Datenschutz**

11.1. Personenbezogene Daten werden von unitverse in Übereinstimmung mit dem in Deutschland geltenden Datenschutzrecht einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin sichert zu, dass für sämtliche an unitverse im Rahmen dieses Vertrages übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten eine Zustimmung oder gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung und Übermittlung im Rahmen des Vertrags vorliegt.

11.2. Soweit gesetzlich aufgrund einer konkreten Einzelbeauftragung erforderlich, werden die Vertragsparteien eine gesonderte Datenschutzvereinbarung abschließen.

## **12. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung**

12.1. Die jeweilige Vereinbarung tritt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist von jeder Vertragspartei ohne Angaben von Gründen ordentlich kündbar.

12.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

12.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **13. Änderungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen**

13.1. Änderungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen werden dem Auftraggeber / der Auftraggeberin spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Auftraggebers / der Auftraggeberin gilt als erteilt, wenn er seine / sie ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird unitverse ihn / sie besonders hinweisen.

## **14. Rechtswahl, Gerichtsstand**

14.1. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Softwarevertrag ist Hamburg, sofern der Auftraggeber / der Auftraggeberin Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. unitverse kann den Auftraggeber / die Auftraggeberin nach freiem Ermessen auch am Geschäftssitz des Auftraggebers / der Auftragsgeberin verklagen.

## **15. Schriftform**

15.1. Mit Ausnahme individueller Absprachen bedürfen sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle gegenüber unitverse abgegebenen Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per Telefax oder per E-Mail (z.B. als Scan im PDF-Format) an die von den Vertragsparteien für die Kommunikation im Rahmen der Vereinbarung mitgeteilten Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse gewahrt.